

Informationen zum Antrag auf Nachteilsausgleich gem. § 16 NotFV

Die Leitung des Prüfungsamtes kann behinderten Prüflingen auf deren Antrag hin einen Nachteilsausgleich gewähren. Dieser Nachteilsausgleich kann je nach Art der Behinderung grundsätzlich in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten bzw. Verlängerung der Vorbereitungszeit auf den Vortrag in der mündlichen Prüfung („**Schreibzeitverlängerung**“) oder durch eine **Pausenzeitregelung** erfolgen. Darüber hinaus kommt die Zulassung von **zusätzlichen Hilfsmitteln** und die Inanspruchnahme von **Hilfsleistungen Dritter** in Betracht. Bei einer zeitweiligen Erkrankung, die vergleichbare Folgen mit sich bringt, ist ebenfalls ein Nachteilsausgleich möglich.

Gemäß § 16 Satz 1 Notarfachprüfungsverordnung (NotFV) kann behinderten Prüflingen die Bearbeitungszeit für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten, die regelmäßig fünf Stunden beträgt (§ 7b Abs. 1 Satz 1 BNotO), auf Antrag je nach Schwere der Behinderung um **bis zu zwei Stunden** für jede Aufsichtsarbeit verlängert werden.

In der mündlichen Prüfung ist vor dem Prüfungsgruppengespräch, das für jeden Prüfling mit etwa einer Stunde anzusetzen ist (§ 7c Abs. 1 Satz 2 BNotO), ein Vortrag von höchstens zwölf Minuten Dauer zu halten (§ 14 Abs. 3 Satz 6 NotFV). Die Vorbereitungszeit auf diesen Vortrag beträgt eine Stunde (§ 14 Abs. 3 Satz 5 NotFV) und kann je nach Schwere der Behinderung um **bis zu eine Stunde** verlängert werden, § 16 Satz 2 NotFV.

Darüber hinaus ist es gemäß § 16 Satz 3 NotFV möglich, zusätzliche Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Personen berücksichtigen, auf Antrag zuzulassen.

Auf Anforderung des Prüfungsamtes ist gemäß § 16 Satz 5 NotFV ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich ergeben muss, inwieweit die Behinderung die Fähigkeit des Prüflings einschränkt, die vorgeschriebene Bearbeitungs- bzw. Vorbereitungszeit einzuhalten. Soweit in Betracht kommt, einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen, wird gebeten, frühzeitig mit dem Prüfungsamt Kontakt aufzunehmen, um die Erforderlichkeit eines amtsärztlichen Zeugnisses oder weitere Umstände zu klären. Im Rahmen eines Antrags auf Nachteilsausgleich wegen schwangerschaftsbedingten Beeinträchtigungen oder Mutterschaft (z.B. Stillzeiten) genügt grundsätzlich die Vorlage eines einfachen gynäkologischen Attestes.

Für den Amtsarzt bzw. das amtsärztliche Zeugnis liegt ein gesondertes Merkblatt vor. Kosten für das amtsärztliche Zeugnis werden vom Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung nicht übernommen.